

# Öffentliche Bekanntmachung

## zum Vorhaben der Zement- und Kalkwerke Otterbein GmbH & Co. KG

### Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 18.10.2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Bescheides lautet:

### G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

#### I.

Auf Antrag vom 16.03.2022, zuletzt ergänzt am 29.08.2023, wird der

**Zement- und Kalkwerke Otterbein GmbH & Co. KG**  
**Hauptstraße 50, 36137 Großenlüder**

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

---

Grundstück in Großenlüder,  
Gemarkung Müs,  
Flur 8,  
Flurstücke 81, 83/2, 120, 135/84 und 136/84

ihre **bestehende Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 500 t oder mehr je Tag** wesentlich zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt

- zur Errichtung und zum Betrieb einer „HGF-SCR-Anlage“ (Heißgasfilter Selective Catalytic Reduction-Anlage),
- zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Kreislaufentlastung, einschl. Förderung und Lagerung des Vorwärmerkalks in bestehenden betrieblichen Silos,
- zur Erhöhung der EBS-Rate von 60 % auf bis zu 100 % der Feuerungswärmeleistung,
- zum Einsatz von Holzspänen aus nicht gefährlichen Abfällen mit den Abfallschlüsseln 03 01 05 „Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere“ und 19 12 07 „Holz“ gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) als Brennstoff,
- zur Erweiterung der Ersatzbrennstofffraktion „Fluff“ um die Abfallschlüsselnummer 19 12 12 „sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen“ gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV),
- zur Anpassung der maximalen Elementgehalte für Nickel und für Blei bei dem Ersatzbrennstoff Tiermehl mit dem Abfallschlüssel 02 02 03 „für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe“ gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
- zur Errichtung und Betrieb einer Walking-Floor-Station inkl. Blasleitung bis Ofenkopf,
- zur Erhöhung des Einsatzes von Hüttensand und Hüttensandmehl aus externer Lieferung einschließlich der Lagerung auf bis zu in Summe 25.000 t/a für die Zementherstellung,
- zur Trocknung von bis zu 10.000 t/a Hüttensand und Vermahlung von Hüttensand zu Hüttensandmehl,
- zur Nutzungserweiterung bestehender Lagersilos sowie Errichtung und Betrieb von Förderanlagen für die Stoffe HGFSCR-Staub und Vorwärmerkalk,
- zum Einsatz von Eisenoxid-Träger als Rohmaterialstoff von bis zu 6.000 t/a,
- zur Anpassung der genehmigten Einsatzmenge von Klinker und Zement aus externer Lieferung bei Betriebsstörungen des Drehrohrofens bzw. der Zementmühle einschließlich der Lagerung in vorhandenen Silos auf jeweils max. 600 t/d mit einer Gesamteinsatzmenge von jeweils max. 21.600 t/a.

Die bisherigen Regelungen zur Luftreinhaltung werden durch Rechtskraft dieses Bescheides gegenstandslos und durch die Regelungen unter Abschnitt V Nr. 2.1. ersetzt.

Die bisherigen Regelungen zum Schutz vor Lärm sowie Lärmmessung und Überwachung werden durch Rechtskraft dieses Bescheides gegenstandslos und durch die Regelungen unter Abschnitt V Nr. 2.2. und 2.3. ersetzt.

Die Regelung im Bescheid vom 07.06.1982, Aktenzeichen III/2 – 53e 621 (675), unter der dortigen Nebenbestimmung Nr. 10 - Einleitung von Niederschlagswasser der betrieblichen Flächen und Dachflächen in die örtliche Kanalisation - wird durch Rechtskraft dieses Bescheides aufgehoben.

Die Regelung im Bescheid vom 29.05.2013, Aktenzeichen 33 53e621 – 4.13 Otterbein/Bai, unter der dortigen Nebenbestimmung 3.1.3 – Untersuchung von Hüttensand und Hüttensandmehl auf Radionuklide - wird durch Rechtskraft dieses Bescheides aufgehoben.

Die bisherigen Regelungen zum Einsatz von Flugasche (Abfallschlüssel 10 01 02) und ölverunreinigter Bleicherde (Abfallschlüssel 02 02 01 und 02 03 01) werden durch Rechtskraft dieses Bescheides ersatzlos aufgehoben. Ein Einsatz dieser Stoffe ist nicht mehr zulässig.

Die sofortige Vollziehung des Bescheides gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

### **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

**Verwaltungsgericht Kassel**  
**Goethestraße 41 + 43**  
**34119 Kassel**

erhoben werden.

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides einschließlich Begründung liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, von **Dienstag, den 07.11.2023 bis Montag, den 20.11.2023**

- beim Regierungspräsidium Kassel, Gebäude A, Raum A211, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld, Telefon 0561-106-2892, während der Dienstzeiten montags bis donnerstags 08:00 - 16:30 Uhr und freitags 08:00 - 15:00 Uhr,
- bei der Gemeinde Großenlüder, Gemeindeverwaltung, Bauamt, Zimmer 31, St.-Georg-Str. 2, 36137 Großenlüder, Telefon: 06648-9500-32 oder 06648-9500-34, Sprechzeiten montags bis freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie montags von 15:00 bis 18:30 Uhr und mittwochs 14:00 bis 16:00 Uhr,

---

aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden

**Hinweis:**

Der Verwaltungsakt gilt mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Bekanntmachung in dem amtlichen Veröffentlichungsblatt zwei Wochen verstrichen sind (§ 69 Abs. 2 Satz 5 HVwVfG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am **21.11.2023** und läuft bis zum **20.12.2023**.

Innerhalb der Klagefrist kann Klage gegen das Vorhaben erhoben werden.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Verwaltungsakt bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Beteiligten schriftlich oder elektronisch unter den nachfolgenden Kontaktdaten angefordert werden:

Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld, Telefon 0561-106-2892, E-Mail: [Beteiligung-33-2@rpks.hessen.de](mailto:Beteiligung-33-2@rpks.hessen.de)

Bad Hersfeld, 23.10.2023

**Regierungspräsidium Kassel**

**Az.: 33.2-53 e 05 11/1-2018/157**